



Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Wasserversorgung und Abwasser)
--

A. Wasserversorgung

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

pro m² Geschossfläche (§ 29 Abs. 1 lit. b) Fr. 15.00

1.2 Gewerbe und Industriebauten

a) pro m² Geschossfläche (§ 29 Abs. 1 lit. b) Fr. 10.00

b) Reduktion Lagerflächen etc. (§ 29 Abs. 2) Fr. 5.00

1.3 Schwimmbäder

pro m³ Nettoinhalt Fr. 40.00

2. Benützungsgebühren

2.1 Grundgebühr

pro Messstelle und Jahr Fr. 80.00

2.2 Verbrauchsgebühr

Der Konsumpreis pro m³ beträgt Fr. 1.10

2.3 Bauwasser

Pauschalgebühr pro m² Bruttogeschossfläche Fr. 1.00

Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 hievor berechnet.

B. Abwasser

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) pro m ² gesamte Gebäudegrundfläche (§ 29 Abs. 1 lit. a) | Fr. | 20.00 |
| b) pro m ² gesamte Geschossfläche der angeschlossenen Baute (§ 29 Abs. 1 lit. b) | Fr. | 45.00 |

1.2 Gewerbe und Industrie

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) pro m ² gesamte Gebäudegrundfläche (§ 29 Abs. 1 lit. a) | Fr. | 20.00 |
| b) pro m ² gesamte Geschossfläche der angeschlossenen Baute (§ 29 Abs. 1 lit. b) | Fr. | 20.00 |
| c) Reduktion Lagerflächen etc. (§ 29 Abs. 2) | Fr. | 10.00 |

1.3 Schwimmbäder

- | | | |
|--------------------------------|-----|-------|
| pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 50.00 |
|--------------------------------|-----|-------|

2. Benützungsgebühr

2.1 Verbrauchsgebühr

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------------------|
| pro m ³ Frischwasser | Fr. | 1.50 (ab 1.4.2014) |
|---------------------------------|-----|--------------------|

C. Allgemein

1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A und B verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebühren zur Zahlung fällig.